

Änderung EG StPO infolge EU-Datenschutzreform

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<b>Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">251.200</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 49</b> Information am Vollzug mitwirkender Dritter und anderer Behörden</p> <p><sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe informieren Personen, Institutionen und Amtsstellen, die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern betraut sind, soweit diese für die korrekte Aufgabenerfüllung darauf angewiesen sind.</p>	<p><sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe informieren Personen, Institutionen und Amtsstellen, die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern betraut sind, soweit diese für die korrekte Aufgabenerfüllung darauf angewiesen sind. <u>In diesem Rahmen stellen sie auch die erforderlichen Akten zur Verfügung.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung diejenige vorgesetzte Person, die für die schriftliche Ermächtigung zur Information zuständig ist.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug oder mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Straftätern betrauten Personen, Institutionen und Amtsstellen sind verpflichtet, die Vollzugsbehörde und die Bewährungshilfe umgehend über wichtige Erkenntnisse und Ereignisse im Zusammenhang mit den Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug zu informieren.</p>	
	<p><b>12.<sup>bis</sup> Bearbeitung von Personendaten</b></p>	
	<p><b>§ 55b</b> Register über Datenbearbeitungstätigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden führen ein Register über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	
	<p><b>§ 55c</b> Datenschutzberater</p> <p><sup>1</sup> Die Strafverfolgungsbehörden benennen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person (Datenschutzberater).</p> <p><sup>2</sup> Der Datenschutzberater hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) er berät und unterstützt die Mitarbeitenden der Organisationseinheit bei der Bearbeitung von Personendaten hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und der Datensicherheit,</p> <p>b) er nimmt Datenschutzfolgeabschätzungen gemäss § 17a IDAG vor,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	c) er ist Ansprechperson der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am xx in Kraft.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	